Verbandssatzung des Zweckverbandes *Name des Zweckverbandes*

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Mitglieder 2
§ 2 Ziele und Leitbild des Zweckverbandes 3
§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes 3
§ 4 Organe des Zweckverbandes 4
§ 5 Verbandsversammlung 5
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung 9
§ 7 Abstimmungen und Wahlen 11
§ 8 Vorsitzender der Verbandsversammlung 12
§ 9 Verbandsgeschäftsführer 13
§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen 15
§ 11 Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage 15
§ 12 Beitritt und Wegfall von Verbandsmitgliedern 16
§ 13 Auflösung des Zweckverbandes 17
§ 14 öffentliche Bekanntmachungen 18
§ 15 Sprachliche Gleichstellung 18
§ 16 Inkrafttreten 18

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl LSA, S. 730) in der Fassung vom 16.05.2024 (GVBl LSA, S. 128) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes *Name des Zweckverbandes* am *Datum der Beschlussfassung* folgende Verbandssatzung beschlossen:

Verbandssatzung des Zweckverbandes *Name des Zweckverbandes*

Präambel[1]

Mit dieser Verbandssatzung soll *Text der Präambel*

§ 1 Name, Sitz, Mitglieder

(1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 7 GKG-LSA und trägt den Namen *Name des Zweckverbandes*.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in *Adresse*.

(3) Mitglieder des Verbandes sind *Auflistung der Mitglieder*.

oder

Die Mitglieder des Verbandes werden in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.[2]

(4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

oder

Das Verbandsgebiet umfasst das in der beigefügten Karte bezeichnete Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.[3]

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel, das dem dieser Satzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel trägt die Umschrift *Siegelumschrift*.[4]

---

[1] Die Verbandssatzung kann, muss aber keine Präambel enthalten. Die Präambel entfaltet grundsätzlich keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit, dient aber der Auslegung eines Gesetzes oder Vertrages. Bei einem Zweckverband kann sie Angaben zum Verbandszweck machen oder die Motivation der Verbandsgründung veranschaulichen. Die Präambel ist Teil der Verbandssatzung und kann nur mit einem Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

[2] Bei einer Änderung des Mitgliederbestandes bedarf es lediglich einer Änderung der Anlage, nicht des Satzungstextes.

[3] Das Verbandsgebiet muss sich auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder befinden, die eine öffentliche Gebietskörperschaft darstellen. Eine Karte empfiehlt sich, wenn nicht das gesamte Gebiet der Verbandsmitglieder zum Verbandsgebiet werden soll.

§ 2 Ziele und Leitbild des Zweckverbandes[5]

Der Zweckverband hat entsprechend den Regelungen dieser Satzung das Ziel *Schilderung des Verbandszieles*.

oder

Das Leitbild des Verbandes zielt auf *Schilderung des Leitbildes*.

oder

Auf der Grundlage seiner Ziele und seines Leitbildes entwickelt der Zweckverband *Schilderung der Ziele und des Leitbildes*.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes[6]

(1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband für den Teil ihres jeweiligen Gemeindegebiets, der in den räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes fällt (Verbandsgebiet), folgende Aufgaben:

1. Schilderung der Aufgabe A,

2. Schilderung der Aufgabe B.

(2) Mit der Gründung des Zweckverbandes gehen das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Zweckverband über. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen.

---

[4] Der Zweckverband kann, muss aber kein Verbandssiegel führen.

[5] Der Zweckverband kann, muss aber seine Ziele nicht gesondert aufführen. Dies liegt im Ermessen des Zweckverbandes.

[6] Die Aufgaben des Zweckverbandes müssen so konkret wie möglich umschrieben werden.

(3) Der Zweckverband kann nicht von sich aus eine Ausweitung seines Aufgabenbereiches zu Lasten des Aufgabenbestandes der Mitgliedsgemeinden beschließen.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

(2) Die Verbandsversammlung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die als beschließende oder beratende Ausschüsse tätig werden.[7] Die Ausschüsse können von der Verbandsversammlung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden.

(3) Zur Vorberatung ihrer Verhandlungen oder einzelner Beratungsgegenstände kann die Verbandsversammlung beratende Ausschüsse bestellen.
Zur Erfüllung der Aufgabe *Benennung der Aufgabe* wird ein beratender Ausschuss mit *Anzahl* Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt.[8]
Der Vorsitzende der beratenden Ausschüsse ist der Verbandsgeschäftsführer.

oder[9]

Vorsitzender des beratenden Ausschusses *Bezeichnung des Ausschusses* ist *Benennung des Vertreters*.

Die Verbandsversammlung kann in die beratenden Ausschüsse *Anzahl* Sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.[10] Die sachkundigen Einwohner sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung stellt die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest. Mitglieder der Verbandsversammlung und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden.

(4) Folgende Angelegenheiten werden dem Ausschuss *Bezeichnung des Ausschusses* zur Beschlussfassung übertragen:[11]

---

[7] Dies kann, muss aber nicht geregelt werden. Es steht im Ermessen des Zweckverbandes.
[8] Ständige Ausschüsse und ihre Größe sind in der Verbandssatzung festzulegen. Soll ein zeitweiliger Ausschuss gebildet werden, ist diese Formulierung nicht notwendig.
[9] In der Verbandssatzung kann festgelegt werden, dass ein ehrenamtliches Mitglied der Verbandsversammlung einem beratenden Ausschuss, der ausdrücklich zu bezeichnen ist, vorsitzt.
[10] Sollen zusätzlich sachkundige Einwohner berufen werden, ist deren Zahl gesondert auszuweisen.
[11] Dies kann, muss aber nicht geregelt werden.

1. *Angelegenheit A,*[12]
2. *Angelegenheit B.*

Der Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse ist der Verbandsgeschäftsführer.

oder[13]

Vorsitzender des beschließenden Ausschusses *Bezeichnung des Ausschusses* ist *Benennung des Vertreters*.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig anstelle der Verbandsversammlung.

Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für den Zweckverband von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten. Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.[14] Lehnt die Verbandsversammlung eine Behandlung ab, weil sie die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der beschließende Ausschuss.

Angelegenheiten, deren Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorbereitung überwiesen werden. Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Anträge, die nicht vorberaten worden sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Verbandsversammlung[15]

(Variante 1:)

---

[12] Die Verbandsversammlung kann bestimmte Angelegenheiten, mit Ausnahme der in § 45 Abs. 2 bis 4 genannten, den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragen
[13] Siehe Fn. 9.
[14] Dies kann, muss aber nicht geregelt werden
[15] Bzgl. Der Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung und der Gewichtung ihrer Stimmen sind drei Varianten möglich: 1. jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter mit einer Stimme; 2. jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter, der mehrere Stimmen hat oder dessen Stimme prozentual höher gewichtet wird; 3. jedes Verbandsmitglied entsendet mehrere Vertreter, die eine entsprechende Anzahl von Stimmen haben.

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.

(Variante 2:)

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. In der Verbandsversammlung haben die Vertreter der Verbandsmitglieder die folgenden Stimmen, die für jedes Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden können.[16] Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.

Mitglied	**Stimmen**
Gemeinde	Stimmenzahl
Stadt	Stimmenzahl
Landkreis	Stimmenzahl
gesamt	Gesamtzahl der Stimmen

oder

Mitglied	**Stimmen**
Gemeinde	Stimmenangabe in %
Stadt	Stimmenangabe in %
Landkreis	Stimmenangabe in %
gesamt	100%

(Variante 3:)

[16] Bei der Ausgestaltung des Stimmverteilungsschlüssels steht dem Zweckverband grds. ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Allerdings muss bei einer Gleichstellung eines Verbandsmitgliedes mit allen anderen Verbandsmitgliedern (sog. Sperrminorität) ein innerer Zusammenhang und ein sachlicher Grund hierfür bestehen (vgl. VG MD, Urt. v. 22.05.2024 – 9 A 80/23).

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder entsenden die folgende Anzahl an Vertretern in die Verbandsversammlung:

Mitglied	**Vertreter**
Gemeinde	Vertreterzahl
Stadt	Vertreterzahl
Landkreis	Vertreterzahl
gesamt	Gesamtanzahl der Vertreter

In der Verbandsversammlung haben die Vertreter der Verbandsmitglieder die folgenden Stimmen. Die Stimmen des jeweiligen Verbandsmitglieds sind durch den vom Verbandsmitglied für die Stimmabgabe namentlich bestimmten Vertreter einheitlich abzugeben. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.

Mitglied	**Stimmen**
Gemeinde	Stimmenzahl
Stadt	Stimmenzahl
Landkreis	Stimmenzahl
gesamt	Gesamtzahl der Stimmen

oder

Mitglied	**Stimmen**
Gemeinde	Stimmenangabe in %
Stadt	Stimmenangabe in %
Landkreis	Stimmenangabe in %
gesamt	100%

(2) Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Er kann jederzeit abgewählt werden. Hat eine Kommune als Verbandsmitglied nach der

Verbandssatzung mehrere Vertreter in der Verbandsversammlung, werden die Vertreter nach dem für die Bildung der Ausschüsse der Vertretung vorgeschriebenen Verfahren bestimmt.[17]

oder

Der Vertreter eines Verbandsmitglieds kann sein Stimmrecht auf einen anderen Vertreter dieses Verbandsmitglieds übertragen.[18]

(3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an die Beschlüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden und haben die sie entsendenden Vertretungen über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.[19]

(4) Die Vertreter üben ihr Ehrenamt für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode aus.[20] Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abberufen. Im Fall einer Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter durch das jeweilige Verbandsmitglied zu wählen.[21]

(5) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.[22] Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Vertreter in der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Vertreter der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(6) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch, mindestens *Angabe der Frist* vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.[23] Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Von der Übersendung der erforderlichen Unterlagen kann nur abgesehen werden, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

---

[17] Gemäß § 11 Abs. 1 S. 4 GKG-LSA kann eine Stellvertretung, muss aber nicht geregelt werden. Gemeint ist die Vertretung im Verhinderungsfall.

[18] Gemäß § 11 Abs. 1 S. 4 GKG-LSA kann die Stimmübertragung, muss aber nicht geregelt werden. Gemeint ist die Stimmübertragung im Verhinderungsfall.

[19] Gleiches gilt für die Stellvertreter. Falls diese bestellt wurden, sind sie an dieser Stelle in die Verbandssatzung mit aufzunehmen.

[20] Die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GKG-LSA genannten Personen können keine Vertreter in der Verbandsversammlung sein.

[21] Gleiches gilt für die Stellvertreter. Falls diese bestellt wurden, sind sie an dieser Stelle in die Verbandssatzung aufzunehmen.

[22] Eine Geschäftsordnung kann einen Zeitraum vorsehen, nach dem die Vertretung einzuberufen ist.

[23] Die Ladungsfrist muss mindestens eine Woche betragen.

(7) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(8) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch zur nächsten Verbandsversammlung, vorliegen.[24]

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung[25]

(1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes.

(2) Sie ist ausschließlich zuständig für:[26]

1. Den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,

2. den Erlass, die Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen,[27]

3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,[28]

4. die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,

5. die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,

6. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit diese eine Wertgrenze von

[24] Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
[25] Die Aufgaben der Verbandsversammlung hängen von den Aufgaben des Zweckverbandes ab und können grds. auch erweitert werden.
[26] In der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der Verbandsversammlung und dem Verbandsgeschäftsführer hat die Verbandssatzung die Einzelheiten der Zuständigkeiten zu regeln. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Organen sind die Vorschriften des KVG LSA, insbesondere des § 45 KVG LSA, sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass die genannten Zuständigkeiten der Verbandsversammlung vorbehalten sind und nicht übertragen werden dürfen.
[27] Voraussetzung ist, dass der Zweckverband die Satzungskompetenz besitzt.
[28] Eine Geschäftsordnung kann, muss aber nicht beschlossen werden.

Bruttobetrag in € übersteigen, sowie die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsdurchführung,

oder[29]

den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,

7. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung sowie zum Prüfungsbericht sowie Feststellungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung,

8. die Festsetzung der Verbandsumlage,

9. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,

10. die Verfügung über das Vermögen des Zweckverbandes, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Zweckverbandes oder Geschenke, die eine Wertgrenze von *Bruttobetrag in €* überschreiten,

11. die Verpachtung von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des Zweckverbandes und solchen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte,

12. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung von Einrichtungen und Unternehmen des Zweckverbandes, die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts und die Änderung der Beteiligungsverhältnisse,

13. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte, soweit eine Wertgrenze von *Bruttobetrag in €* überschritten wird,

14. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Zweckverbandes in Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,

15. Verträge des Zweckverbandes mit Vertretern in der Verbandsversammlung, Verbandsmitgliedern oder dem Verbandsgeschäftsführer, es sei denn, es handelt sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert einen Betrag von *Bruttobetrag in €* nicht überschreitet,

[29] Ob eine Haushaltssatzung nach dem KVG LSA oder ein Wirtschaftsplan nach dem EigBG beschlossen wird, hängt von der Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens ab und liegt im Ermessen des Zweckverbandes.

16. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit eine Wertgrenze von *Bruttobetrag in €* überschritten wird,

17. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,[30]

18. den Beitritt, Ausschluss und Austritt von Verbandsmitgliedern,

19. die Auflösung des Zweckverbandes,

20. sonstige Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung kraft Gesetzes entscheidet.

(3) Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten kraft Beschlusses an sich ziehen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und der Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.

(4) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.[31]

oder

Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte, höhere Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Verbandsgeschäftsführers.[32]

§ 7 Abstimmungen und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle satzungsmäßigen Verbandsmitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Verbandsmitglieder den Einberufungsfehler rügt. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur

[30] Was unter einer Rechtsstreitigkeit von erheblicher Bedeutung zu verstehen ist, obliegt der Bestimmung durch den Satzungsgeber. Möglich ist eine Abgrenzung mittels einer Wertgrenze. Auch nicht streitwertabhängige Faktoren können einem Rechtsstreit Bedeutung verleihen (z. B. Rechtsstreit mit einer Mitgliedsgemeinde oder einer Aufsichtsbehörde). Die Voraussetzungen können in einer Geschäftsordnung geregelt oder über die Erheblichkeit kann ein gesonderter Beschluss gefasst werden.
[31] Diese Formulierung ist zu wählen, wenn der Verbandsgeschäftsführer mit einem Dienstvertrag beschäftigt wird.
[32] Diese Formulierung ist gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer zu wählen

zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.[33]

(2) Die Verbandsversammlung kann Hybridsitzungen durchführen.[34] Bei einer Hybridsitzung können die Vertreter in der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung an der Sitzung teilnehmen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den Verbandsgeschäftsführer.[35]

(3) Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter in der Verbandsversammlung widerspricht.[36]

§ 8 Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt. Er bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt, es sei denn, er wird vorzeitig abgewählt. Im Verhinderungsfall vertritt der Dienstälteste der Vertreter in der Verbandsversammlung den Vorsitzenden.

oder

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abgewählt.[37]

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden. Bis zur Wahl des Nachfolgers nimmt der Dienstälteste der Vertreter in der Verbandsversammlung die Amtspflichten des Vorsitzenden wahr.[38]

---

[33] Näheres kann in einer Geschäftsordnung unter Beachtung des § 55 KVG LSA geregelt werden.
[34] Dies kann, muss aber nicht geregelt werden (vgl. § 56b KVG LSA).
[35] Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.
[36] Näheres kann eine Geschäftsordnung unter Beachtung des § 56 KVG LSA regeln.
[37] Ein Stellvertreter kann, muss aber nicht bestellt werden. Ist kein Stellvertreter bestellt, vertritt der Dienstälteste den Vorsitzenden. Es können auch mehrere Stellvertreter bestellt werden. Dann muss eine Rangfolge festgelegt werden
[38] Diese Regelung gilt, wenn kein Stellvertreter bestellt wurde.

oder

Bis zur Wahl des Nachfolgers nimmt der Stellvertreter des Vorsitzenden dessen Amtspflichten wahr.

(3) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung ein, leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.[39]

§ 9 Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung des Zweckverbandes verantwortlich und regelt die innere Verwaltungsorganisation. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Darüber hinaus entscheidet der Verbandsgeschäftsführer:

1. in Geschäften der laufenden Verwaltung,

2. in den in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäften, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen nicht überschritten werden,

3. bei Widersprüchen,

4. die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten sowie Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeitnehmer.

(3) Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, für den Einzelfall durch Beschluss wieder an sich ziehen, sofern der Verbandsgeschäftsführer hierüber noch nicht entschieden hat.

(4) In dringenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, deren Erledigung nicht bis zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Er hat der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung

[39] Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(5) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Zweckverbandes.

(6) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.[40]

(Variante 1:)
Der Verbandsgeschäftsführer wird zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit ernannt.

(Variante 2:)
Der Verbandsgeschäftsführer wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Er wird aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt.[41]

(Variante 3:)
Der Verbandsgeschäftsführer wird mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt. Im Anstellungsvertrag ist festzulegen, wann der Gewählte die Stelle als Geschäftsführer antritt und das seine Anstellung mit Ablauf der Wahlperiode oder mit Ablauf des Tages, an dem er vorzeitig abgewählt wird, endet.

(7) Die vorzeitige Abwahl aus der Organstellung des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(8) Der Verbandsgeschäftsführer scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus seiner Funktion aus, es sei denn, er wurde wiedergewählt. Unabhängig davon scheidet der Verbandsgeschäftsführer mit Ablauf des Tages, an dem er abgewählt wurde, aus seiner Funktion aus.

(9) Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers im Verhinderungsfall ist *Funktionsbezeichnung eines Beschäftigten aus der Verwaltung des Zweckverbandes*.[42]

---

[40] Gemäß § 12 Abs. 2 GKG-LSA soll der Verbandsgeschäftsführer zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit ernannt werden. Die Verbandssatzung kann aber auch bestimmen, dass er mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt wird.

[41] Gemäß § 12 Abs. 3 GKG-LSA kann die Verbandssatzung die Berufung des Verbandsgeschäftsführers in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit vorsehen, wenn seine Aufgaben eine hauptamtliche Tätigkeit nicht rechtfertigen.

[42] Gemäß § 12 Abs. 2 GKG-LSA ist die Stellvertretung des Verbandsgeschäftsführers für den Verhinderungsfall in der Satzung zu regeln. Vertreter soll ein Beschäftigter aus der Zweckverbandsverwaltung sein.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen[43]

(1) Für den Zweckverband gelten die Vorschriften über die doppische Haushaltsführung und das Rechnungswesen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

oder[44]

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

(2) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt *Benennung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes* zuständig.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.

Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern gemäß dem folgenden Verhältnis erbracht:

Mitglied	**Umlage**
Gemeinde	Höhe der Umlage in %
Stadt	Höhe der Umlage in %
Landkreis	Höhe der Umlage in %
gesamt	100%

(2) Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

oder[45]

[43]Gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA gelten für Zweckverbände die Vorschriften des KVG LSA – und damit auch des Haushaltsrechts - sinngemäß. In der Verbandssatzung kann gemäß § 16 Abs. 2 GKG-LSA aber auch bestimmt werden, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend gelten.

[44] Dies hängt davon ab, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach dem KVG LSA oder dem EigBG erfolgen.

[45] Dies hängt davon ab, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach dem KVG LSA oder dem EigBG erfolgen.

Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden in dem Beschluss über den Wirtschaftsplan festgesetzt.

(3) Der Zweckverband erhebt eine allgemeine Umlage zur Deckung des Liquiditätsbedarfs und des Vorjahresfehlbetrages.[46]

(4) Für die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten *Name des Verbandsmitglieds* erhebt der Zweckverband von diesem eine besondere Umlage.[47]

(5) Da die Aufgabenübernahme durch den Zweckverband dem *Name des Verbandsmitglieds* den Vorteil *Schilderung des Vorteils* verschafft, wird von diesem eine besondere Umlage erhoben.[48]

§ 12 Beitritt und Wegfall von Verbandsmitgliedern

(1) Änderungen der Verbandssatzung, die den Beitritt, den Ausschluss oder den Austritt von Verbandsmitgliedern betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

(2) Der Beitritt, Ausschluss und Austritt eines Verbandsmitgliedes bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Der Beitritt eines neuen Verbandsmitglieds ist mit Bekanntmachung der Änderungssatzung, die die Änderung im Mitgliederbestand beinhaltet, vollzogen. Vor der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung besteht kein Recht des beitretenden Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung abzustimmen.

(4) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes ist dessen Ausscheiden gegen seinen Willen auf Initiative der anderen Verbandsmitglieder oder des Zweckverbandes. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn die Zusammenarbeit im Zweckverband ergibt, dass ein Verbandsmitglied die Arbeit des Zweckverbandes beeinträchtigt oder verhindert oder unterschiedliche Interessenlagen auf Dauer nicht miteinander vereinbar sind.

(5) Bei einem Austritt verlässt ein Verbandsmitglied den Zweckverband aus eigener Veranlassung. Ein Austritt ist sowohl durch eine ordentliche als auch eine außerordentliche Kündigung möglich.[49] Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Zweckverband zu beantragen.

---

[46] Dies kann, muss aber nicht geregelt werden.
[47] Dies kann, muss aber nicht geregelt werden und ist nur relevant, wenn eine Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten eines Verbandsmitglieds erfolgt.
[48] Dies kann, muss aber nicht geregelt werden und ist nur relevant, wenn einem Verbandsmitglied ein Vorteil entsteht.
[49] Die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung kann, muss aber nicht geregelt werden. Das Mitgliedschaftsverhältnis im Zweckverband ist auf Dauer angelegt. Es sollte daher sichergestellt werden, dass

(6) Die Frist für eine ordentliche Kündigung beträgt *Zeitraum*.[50]

oder

Jedes Verbandsmitglied kann bis zum *Datum* die Mitgliedschaft zum *Datum* kündigen.

(7) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.[51] Eine außerordentliche Kündigung ist nur möglich, wenn das Austrittsinteresse des einzelnen Verbandsmitglieds aus in der eigenen Sphäre liegenden Gründen zu einer wesentlichen Änderung der Vertragsgrundlage führt und unter Berücksichtigung der Interessen des Zweckverbandes mehr Gewicht hat als die Pflicht zur Verbandstreue und ein Interessenausgleich unmöglich oder unzumutbar ist.

(8) Die Abwicklung bei Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds, insbesondere die Verteilung des Verbandsvermögens und die sonstige Auseinandersetzung, werden durch Vertrag geregelt. Können sich das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.[52]

§ 13 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband ist aufzulösen, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung beschließt.

(2) Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Die Abwicklung des Zweckverbandes, insbesondere die Verteilung des Verbandsvermögens und die sonstige Auseinandersetzung, werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.[53]

---

nicht ohne Bedacht und Bewertung der längerfristigen Folgen von dem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht wird.

[50] Eine Kündigungsfrist kann, muss aber nicht geregelt werden.

[51] Dies kann, muss aber nicht geregelt werden.

[52] Die Verbandsmitglieder sollten sich möglichst bereits beim Zusammenschluss über das Auseinandersetzungsverfahren beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern dem Grunde nach einigen und entsprechende Regelungen in die Verbandssatzung aufnehmen. Ist die Situation dergestalt eskaliert, dass ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausgeschlossen werden soll oder ausbrechen möchte, sind einvernehmliche Lösungen schwer verhandelbar.

[53] Siehe Fn. 51.

§ 14 öffentliche Bekanntmachungen

Sofern nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen *ortsübliche Bekanntmachung*.[54]

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in männlicher Form verfasst, gelten aber für Männer, Frauen und Diverse in gleicher Weise.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung in der Fassung vom *Datum* außer Kraft.

oder

Diese Satzung tritt am *Datum* in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung in der Fassung vom *Datum* außer Kraft.

Ort Datum

[54] z. B. im Amtsblatt eines Verbandsmitglieds, auf der Website des Zweckverbandes, durch Auslage am Sitz des Zweckverbandes.